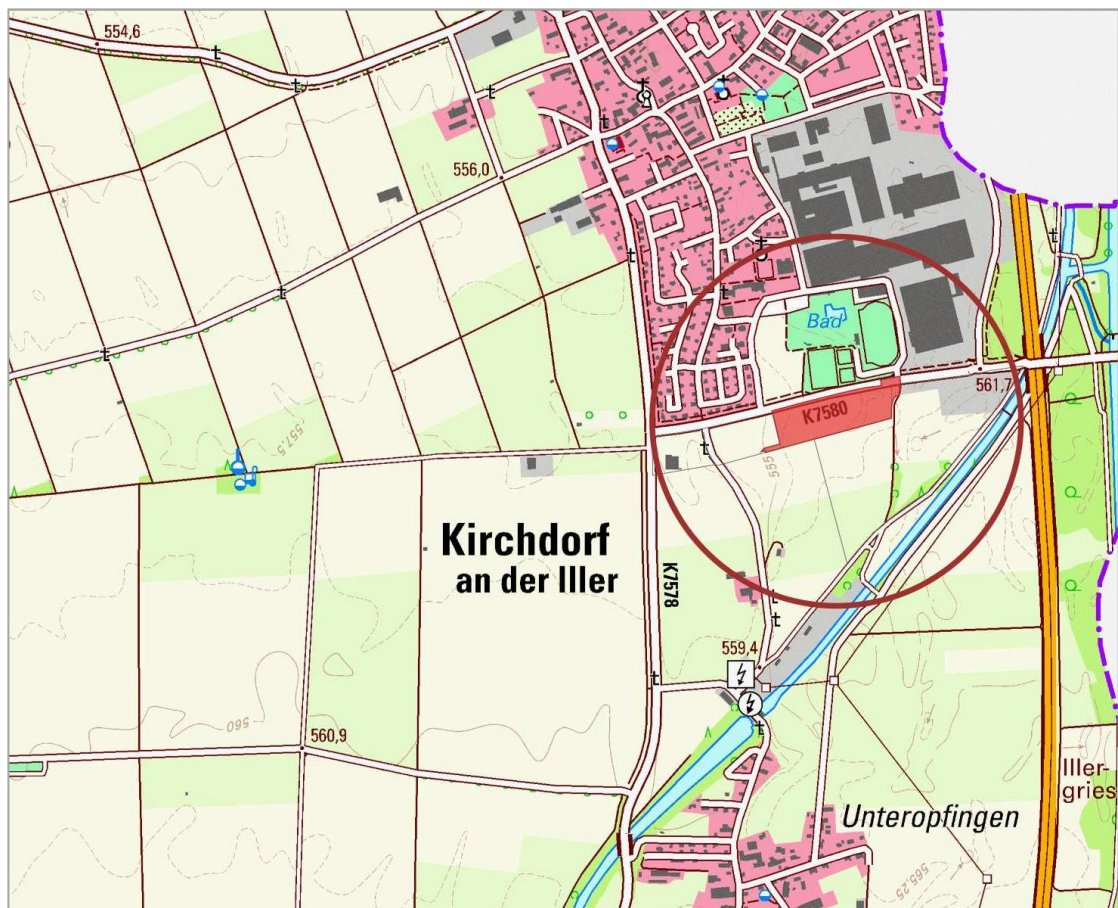


Bebauungsplan mit Grünordnung "Liebherr Süd III"

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Liebherr Süd III"
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Kirchdorf a.d. Iller
Rathausstraße 11
88457 Kirchdorf

Telefon: 07354 9332-0
Telefax: 07354 9332-190

E-Mail: info@kirchdorf-iller.de
Web: www.kirchdorf-iller.de

Vertreten durch: Bgm. Rainer Langenbacher

**Liebherr-Hydraulikbagger
GmbH**

Liebherrstraße 12
88457 Kirchdorf a.d. Iller

Telefon: 07354 80-8305
Telefax: 07354 80-8377

E-Mail: roland.berner@liebherr.com
Web: www.liebherr.com

Vertreten durch: Herr Roland Berner

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Lennart Artinger - M.Sc. Biodiversität & Ökologie
Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 07.10.2025

Lennart Artinger
M.Sc. Biodiversität & Ökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	7
4	Ergebnisse	8
4.1	Vögel	8
4.2	Reptilien	9
4.3	Nachtkerzenschwärmer	10
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion	10
6	Fazit	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Erfassungstermine	7
Tabelle 2: Im Geltungsbereich nachgewiesene Vogelarten	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches in der Gemeinde Kirchdorf an der Iller	6
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches - Luftbild	6
Abbildung 3: Verortung Brutrevier Goldammer und Nachweise der Zauneidechse	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchdorf an der Iller beabsichtigt im Zuge der Liebherr Werksentwicklung und Betriebserweiterung der Liebherr Hydraulikbagger GmbH die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnung „Liebherr Süd III“. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, mittels einer Erweiterungsfläche der Liebherr Hydraulikbagger GmbH Raum für Verwaltungs- und Schulungsgebäude, eine Verladehalle sowie eine Aufstellfläche für Baumaschinen/Geräte zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 5,62 ha und liegt auf den östlichen Teilflächen der Flurstücke 1907, 1912/1, 1913, 1936, 1936/1, 1936/2, 1937 und 1939 (Gmd. und Gmkg. Kirchdorf an der Iller). Im Süden und Osten umfasst der Geltungsbereich Teile des bestehenden Testgeländes der Liebherr Hydraulikbagger GmbH (1. Änderung Bebauungsplan „Liebherr Süd I und Liebherr Süd II“), das durch einen Zaun und einen bepflanzten (Sichtschutz-)Wall von den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich davon abgegrenzt wird. Der Wall, welcher sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet muss im Zuge der Umsetzung abgetragen werden. Im Südwesten des gegenständlichen Plangebiets soll wieder ein neuer Wall errichtet werden.

Ziel ist anhand faunistischer Erfassungen die Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Entfernung Sichtschutzwall). Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten wo Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB geschaffen wird sowie während der Planaufstellung wird durch das BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und

- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Der Kartierumfang wurde bei einer Ortsbegehung durch LARS consult ermittelt und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach abgestimmt.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 5,62 ha und liegt auf Teilflächen der Flurstücke 1907, 1912/1, 1913, 1936, 1936/1, 1936/2, 1937 und 1939. Im Süden und Osten umfasst der Geltungsbereich Teile des Testgeländes der Liebherr Hydraulikbagger GmbH (1. Änderung Bebauungsplan „Liebherr Süd I und Liebherr Süd II“), das durch einen Zaun und einen bepflanzten Wall von den landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegrenzt wird. Der Bereich des Testgeländes weist bereits größtenteils versiegelte Schotter- und Asphaltflächen auf. Der vom Vorhaben betroffene Wallabschnitt ist ca. 390 m lang und besitzt bei einer Breite von ca. 13 m eine Höhe von ca. 5 m. Bepflanzt ist der Wall mit verschiedenen Strauch- und Baumarten, darunter u.a. Gemeiner und Wolliger Schneeball, Schlehe, Eberesche und Pfaffenhütchen. Insbesondere in den süd- und ostexponierten Bereichen finden sich spärlich bewachsene und besonnte Bereiche mit Offenbodenstellen. In westlicher Richtung befindet sich das weitestgehend unbebaute Baugebiet „Fellheimer Straße Süd I“. Der Norden des Geltungsbereichs wird durch die Fellheimer Straße abgegrenzt.

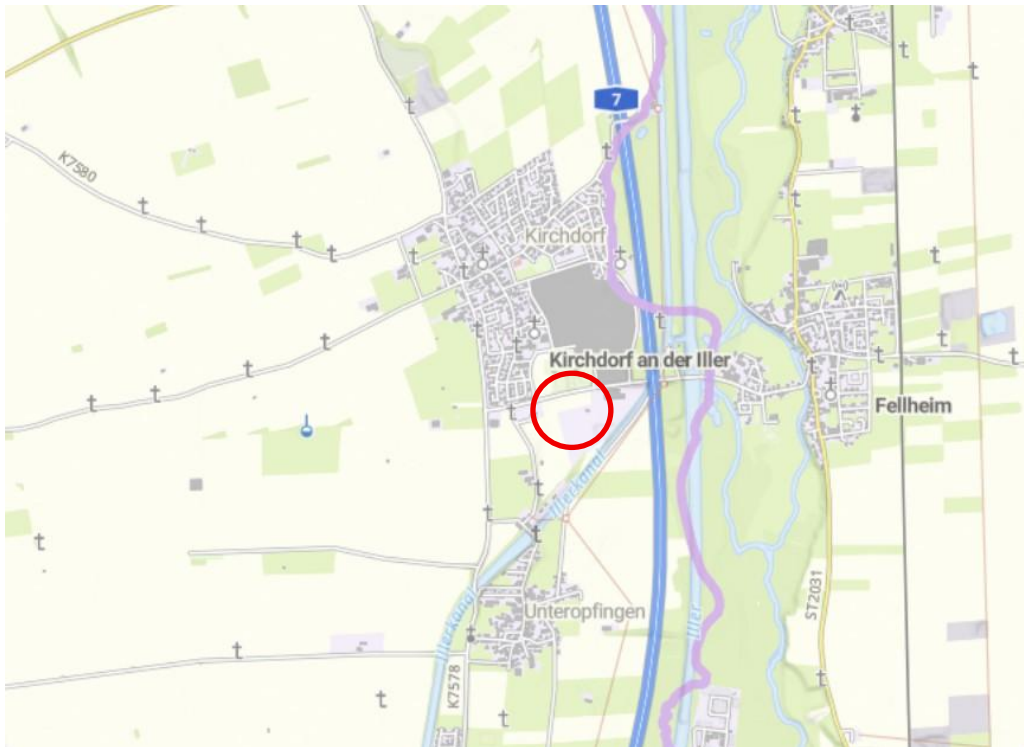


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches südlich der Gemeinde Kirchdorf an der Iller



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches im Luftbild

3 Methoden

Zur Erfassung der Brutvögel entlang des Sichtschutzwalls erfolgten vier morgendliche Kartierdurchgänge zwischen dem 11.04.2025 und dem 04.06.2025. Aufgrund vorliegender noch aktueller Kartierungen im Rahmen des BP Fellheimer Straße Süd I aus dem Jahr 2021 waren keine expliziten Feldvogelerfassungen notwendig. Es wurden alle akustisch und visuell wahrgenommenen Vögel dokumentiert. Zudem wurde auch in der angrenzenden Feldflur auf anwesende Vögel geachtet. Die planungsrelevanten Arten wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen gemäß Südbeck et al. (2025) zu Revierkarten zusammengeführt. Das Vorkommen der Zauneidechse am Wall wurde in vier Durchgängen zwischen dem 23.04.2025 und 08.09.2025 kartiert. Zusätzlich erfolgten zwei Begehungen im Juli zur Überprüfung der Weidenröschen- und Nachtkerzenbestände auf die Anwesenheit von Raupen des Nachtkerzenschwärmers.

Tabelle 1: Erfassungstermine

Datum	Witterungsbedingungen	Arterfassung
11.04.2025	14°C, 1 Bft, 0 % Bedeckung	Brutvögel
23.04.2025	18°C, 1 Bft, 20 % Bedeckung	Zauneidechsen
29.04.2025	10°C, 1 Bft, 0% Bedeckung	Brutvögel
13.05.2025	14°C, 2 Bft, 50% Bedeckung	Brutvögel und Zauneidechsen
04.06.2025	17°C, 1 Bft, 70% Bedeckung	Brutvögel
17.06.2025	20°C, 3 Bft, 0% Bedeckung	Zauneidechsen
16.07.2025	18°C, 2 Bft, 100 % Bedeckung	Nachtkerzenschwärmer
30.07.2025	16°C, 1 Bft, 100% Bedeckung	Nachtkerzenschwärmer
08.09.2025	19°C, 1 Bft, 30% Bedeckung	Zauneidechsen

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Im Bereich der Gehölzgruppen auf dem Wall konnten überwiegend häufige und weit verbreitete, sogenannte „Allerweltvogelarten“ wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp festgestellt werden (Tab. 2). Bei diesen Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass Eingriffe keine erheblichen Beeinträchtigungen auslösen und die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ein Brutrevier der Goldammer befindet sich im Bereich der 90°-Kurve des Walls (Abb. 3), in welchem bei allen Begehungen singende Goldammern angetroffen wurden. Durch die Abtragung des Walls kommt es zum Lebensraumverlust dieses Brutpaares.

Der Turmfalke nutzt das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat und verwendet hierfür die Gehölze als Ansitzwarte. Zudem konnte regelmäßig ein Rotmilan überfliegend festgestellt werden. Beide Arten nutzen regelmäßig die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Illertal. Da sie zur Nahrungssuche auf niedrige oder lückige Vegetationsdeckung angewiesen sind, kann für beide Arten auch aufgrund der Kleinflächigkeit ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem bewachsenen Wall um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Gleiches gilt für die westlich angrenzenden Ackerflächen, da im Illertal noch ausreichend Ackerflächen sowie v.a. besser zur Nahrungssuche geeignete Grünlandflächen vorhanden sind.

Stare konnten einmalig in einem Trupp von etwa 12 Tieren nahrungssuchend auf dem Acker beobachtet werden. Für Stare ist hier jedoch ebenfalls nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen.

Tabelle 2: Im Geltungsbereich nachgewiesene Vogelarten

Name	RL-BW	RL-D	Status
Amsel	*	*	BV
Elster	*	*	NG
Hausrotschwanz	*	*	NG
Kohlmeise	*	*	BV
Mönchsgrasmücke	*	*	BV
Rotmilan	*	*	Ü
Star	*	3	NG
Turmfalke	V	*	NG
Zilpzalp	*	*	BV
Fitis	3	*	BzF

Name	RL-BW	RL-D	Status
Blaumeise	*	*	BN
Goldammer	V	*	BV
Rote-Liste-Einstufung: 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste * nicht gefährdet			
Status nach SÜDBECK et al. (2025): BN Brutnachweis BV Brutverdacht BzF Brutzeitfeststellung NG Nahrungsgast Ü Überfliegend			

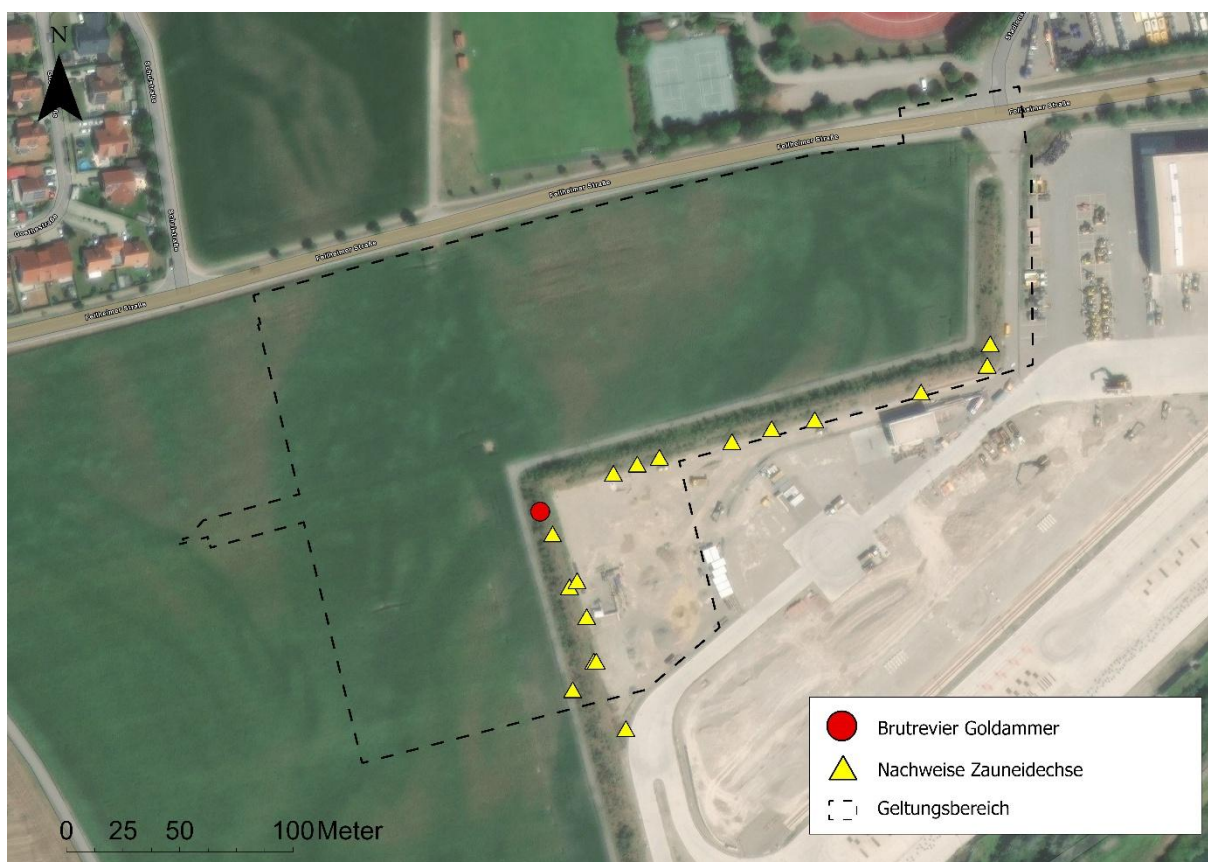


Abbildung 3: Verortung Brutrevier Goldammer und Nachweise der Zauneidechse

4.2 Reptilien

Mit Ausnahme des nördlichen Teils des Sichtschutzwalls sind alle anderen, grundsätzlich für Reptilien geeigneten Bereiche von Zauneidechsen besiedelt (Abb. 3). Bei der ersten Begehung im April konnten 25 Tiere festgestellt werden. Schwerpunktmäßig befinden sich diese an den ostseitig exponierten Bereichen im Süden des Geltungsbereiches. Dort wurden sowohl im April als auch im September vorwiegend Jungtiere beobachtet. Die adulten Tiere hingegen waren hauptsächlich im südexponierten mittleren Teil des Walls zu finden.

4.3 Nachtkerzenschwärmer

Bei beiden Begehungen im Juli konnten keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers an den, am Wall wachsenden Weidenröschen festgestellt werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

V1 - Gehölzentfernung

Die Rodung von Gehölzen auf dem Wall ist nur zwischen 01.10. und 28.02., also außerhalb der allgemeinen Schutzzeit brütender Vögel (BNatSchG § 39) zulässig. Der Wall darf hierbei zum Schutz der überwinterten Zauneidechsen nicht mit schweren Maschinen befahren werden. Die Baumstümpfe inkl. Wurzelwerk sind bis zur erfolgten Umsiedelung der Zauneidechsen im Boden zu belassen. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren. Dadurch kann eine Tötung oder Verletzung vorkommender Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

V2 – Zauneidechsenumsiedelung

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen (gemäß §44 Abs. 1 – 3 BNatSchG) zu verhindern, sind die Zauneidechsen, welche den abzutragenden Wall besiedeln abzufangen und in zuvor geschaffene Ersatzhabitats (**CEF1**) umzusiedeln. Die Abfangmaßnahmen sind witterungsabhängig vor der Eiablage der Tiere zwischen Mitte/Ende März und Anfang Mai durchzuführen, da bei späterem Abfang bereits eine Eiablage in den Wall nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Eier im Boden nicht lokalisiert werden können und auch diese den gleichen Schutzstatus genießen wie adulte oder juvenile Tiere, wäre bei einem unzureichenden Abfang im zeitigen Frühjahr eine Unterbrechung des Abfang bis Anfang August notwendig. Erst dann, zwischen Anfang August und Ende September könnten dann, die aus den Eiern geschlüpften Jungtiere abgefangen werden.

V3 – Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags auf die Wintermonate

Der Oberbodenab- und -auftrag im Geltungsbereich hat zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu erfolgen und damit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern. Sollte dies nicht möglich sein ist die Fläche vorab durch einen Ornithologen auf Besatz zu untersuchen und ggf. erst nach der Brutzeit für den Oberbodenabtrag freizugeben.

CEF1 - Entwicklung von Ersatzhabitats für Zauneidechsen

Anlage eines neuen Walls mit süd-, bzw. ost- und westexponierten Böschungen in der Südwestecke des Geltungsbereichs auf ca. 1.800 qm, welcher durch Strukturen wie Sandlinsen, Totholz und Pflanzung von Sträuchern als Optimalhabitat für Zauneidechsen gestaltet wird.

CEF2 - Entwicklung von Ersatzlebensräumen für ein Brutpaar der Goldammer

Entwicklung von Ersatzlebensräumen für die Goldammer durch Anlage von Gebüschgruppen und Saumvegetation auf dem neu zu errichtenden Wall im Südwesten des Geltungsbereichs.

6 Fazit

Im Rahmen der im Jahr 2025 durchgeführten Kartierungen des Plangebiets konnte ein Brutrevier der Goldammer auf dem Sichtschutzwall des Testgeländes festgestellt werden. Weitere planungsrelevante Brutvogelarten wurden weder auf dem Wall noch in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Geltungsbereichs festgestellt. Neben der Goldammer besiedeln auch zahlreiche Zauneidechsen die sonnenexponierten Böschungen des Sichtschutzwalls. An den Weidenröschen- und Nachtkerzenbeständen wurden keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt. Für Arten Goldammer und Zauneidechse sind vor Beginn der Baumaßnahmen Ersatzhabitats zu schaffen. Unter Berücksichtigung und Umsetzung der in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.